

Anlage 1:

REGIERUNG VON OBERBAYERN
SG 52 Wasserwirtschaft 

Förderung (allgemein)

Die Beratung erfolgt durch die entsprechenden Fachstellen.
Einschlägig sind in Bayern vor allem:

- Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005 ? Wasserwirtschaftsamt)
- Finanzierungsrichtlinie Ländliche Entwicklung (FinR-LE ? Amt für ländliche Entwicklung)
- Dorferneuerungsplanung (Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm ? Amt für ländliche Entwicklung)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP Teil A ? Amt für Landwirtschaft und Forsten)
- Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP ? Amt für Landwirtschaft und Forsten unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt)
- Forstliche Förderprogramm (ForstFöP-RL ? Amt für Landwirtschaft und Forsten)

Bei größeren Renaturierungsprojekten können zudem weitere Fördertöpfe geprüft werden, so z.B.

- EU - Programme (z.B. EAGFL)
- Bayerischer Naturschutzfonds

REGIERUNG VON OBERBAYERN
SG 52 Wasserwirtschaft 

Förderung nach RZWas 2005 (nichtstaatliche Wasserwirtschaft)

Im Einzelnen werden folgende Vorhaben gefördert:

Vorhaben/Maßnahmen	Zuwendungen Regelsatz [%]
1. Technischer Hochwasserschutz von Siedlungen, Verkehrswegen und Anlagen für einen HQ100-Schutz.	45
2. Sofortmaßnahmen zur Behebung von aktuellen Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten.	45
3. Naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Gewässern (Ökologische Ausbauprojekte).	60
4. Herstellung und Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.	60
5. Unterhaltung von Gewässern und Wasserbauten sowie Maßnahmen zur Minderung von Nährstoffeinträgen nach <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklungsplan, • Gewässerleitbild mit formulierten Gewässerentwicklungszielen und konkreter Maßnahmenbeschreibung oder • vergleichbaren Gewässerentwicklungskonzepten (z.B. bereits vorhandener kommunaler Landschaftsplan mit entsprechend fundierten, ergänzenden wasserwirtschaftlichen Fachaussagen). 	30
6. + 7. entfallen	



8. Maßnahmen (Projekte) zur Minderung von Nährstoffeinträgen von Erosion und Abschwemmungen; Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz/Aktivierung oder Herstellung von Rückhalteräumen. <u>Voraussetzung:</u> In Konzepten gem. Nr.12 nachgewiesene Auswirkungen des Rückhaltes mit wesentlicher Verbesserung der Hochwassersituation in gefährdeten Gebieten.	max. 75
9. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Auen soweit keine forstlichen Förderprogramme vorliegen.	max. 75
10. Erwerb von Ufer - und Gewässergrundstücken sowie Aufstandsflächen von Bauwerken	
• an Gewässern dritter Ordnung nach Nrn. 3 und 4 soweit Flächen für die Gewässerentwicklung notwendig sind (bis zu 25 % der Baukosten),	Förderung wie die Maßnahme
• für Aufstandsflächen von Maßnahmen nach Nr. 8 (bis zu 25 % der Baukosten),	Förderung wie die Maßnahme
• Kosten für Ausgleich und Entschädigung von Flächen bei Maßnahmen nach Nr. 8 (bis zu 25 % der Baukosten).	Förderung wie die Maßnahme
11. Planerische Leistungen für das Ausarbeiten der Gewässerentwicklungspläne gem. LfW-Merkblatt 5.1/3 vom 01.03.2001 oder andere vergleichbare Planungskonzepte zur ökologischen Gewässerunterhaltung an Gewässern dritter Ordnung (siehe Anlage).	75
12. Gemeindedeckende bzw. einzugsgebietsbezogene Planungskonzepte für Maßnahmen nach Nr. 8, auch in Verbindung mit Nr. 11 (siehe Anlage).	75



Nicht gefördert werden:

- Gewässerausbauten zum Hochwasserschutz landwirtschaftlicher Flächen oder zur Erschließung von Baugebieten,
- Gewässerausbauvorhaben, die zu einer Abflussverschärfung oder zu einer Verschlechterung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers führen (z.B. Verrohrungen, mit Ausnahme im Zusammenhang von Hochwasserschutzmaßnahmen bebauter Gebiete),
- Entlandungsmaßnahmen und andere vorwiegend nutzungsorientierte Unterhaltungsmaßnahmen, wenn sie keine wasserwirtschaftlichen und/oder ökologischen Zielsetzungen verfolgen,
- der Einsatz von Grabenfräsen bei der Gewässerunterhaltung,
- Maßnahmen, die durch andere staatliche Programme gefördert werden z.B. forstliche Förderprogramme in Auwaldbereichen und Maßnahmen, die im Rahmen von Flurneuerordnungsverfahren gefördert werden,
- Anlagen, deren Sicherheitseinrichtungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- Anlagen zum Rückhalt von Abwasser und von Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und sich sammelt (Niederschlagswasser).